

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Einsatzdienst
für die Aufgaben der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung
gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 4 BrSchG

zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Oberbürgermeister, Armin Schenk
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

und der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden, René Krillwitz
Bahnhofstraße 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Präambel

Gemäß § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegt u.a. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen den Gemeinden (hier: Stadt Bitterfeld-Wolfen) innerhalb ihres Gemeindegebietes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dabei umfasst gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG die Hilfeleistung auch alle Maßnahmen mit Mitteln der Wasserrettung, soweit nicht Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden. Diese Vereinbarung soll der Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Ereignisse gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen dienen.

§1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich für die Aufgabe der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG regelmäßig gemeinsame Aus- und Fortbildungsdienste durchzuführen. Bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildungsdienste berücksichtigen die Vertragsparteien ihre Erfahrung und ihren Wissensstand, welche sie bisher in ihrem eigenen Aufgabenbereich erworben haben.

(2) Durch die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. werden insbesondere die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Themen Ausbildung und Vorbereitung auf die amtliche Prüfung für den „Sportbootführerschein Binnen“ sowie das Bedienen und Beherrschen der Einsatzmittel zur Wasserrettung geschult, die über entsprechende Einsatzmittel und Gefahrenschwerpunkte in ihrem Ausrückbereich verfügen. Unabhängig von Satz 1 bietet die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Aus- und jährliche

Fortbildung in Erste Hilfe und bescheinigt diese nach erfolgreicher Teilnahme. Zudem berät die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Beschaffung von Einsatzmitteln für die Aufgabe der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung gem. § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG.

(3) Auf Anforderung des jeweiligen Einsatzleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu Ereignissen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung) hinzugezogen werden. Ein Anspruch auf Alarmierung der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. zu Ereignissen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BrSchG (Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung) leitet sich aus dieser Vereinbarung nicht ab.

(4) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen verständigt sich gemeinsam mit den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die in § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Vereinbarung festgelegten Inhalte. Dabei können die Art und der Umfang der jährlichen Aus- und Fortbildungsdienste je Ortsfeuerwehr abweichen.

(5) Aus- und Fortbildungsdienste zwischen einer Ortsfeuerwehr und der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. sind eigenständig zu planen und durchzuführen sowie dem Stadtwehrleiter über den Dienstweg unverzüglich anzuzeigen. Verantwortlich ist hierfür der zuständige Ortswehrleiter. Dieser weist die gemeinsamen Aus- und Fortbildungsdienste im Dienstplan seiner Ortsfeuerwehr aus.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 vereinbarten Aus- und Fortbildungsdienste bedürfen der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Grundsätzlich umfasst der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung alle Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

(2) Als Anrainer zum großen Goitzschensee wird jedoch den Ortsfeuerwehren Bitterfeld und Holzweißig angeraten, die in § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Aus- und Fortbildungsdienste regelmäßig durchzuführen.

§ 3 Finanzierung

(1) Für die Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Einsatzdienst für die Aufgabe der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasserrettung gemäß § 1 Absatz 4 BrSchG nach dieser Vereinbarung erhält die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. von der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Betrag in Höhe von jährlich 5.000 Euro. Mit dieser Zuwendung sind alle Verpflichtungen, welche sich für die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. aus dieser Vereinbarung jährlich ergeben, abgegolten.

(2) Die Zuwendung ist jährlich bis zum 28.02. auf das Konto der DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. bei der

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE43 8005 3722 0305 0087 06

BIC: NOLADE21BTF

Verwendungszweck: ...

zu zahlen.

§ 4

Berichterstattung

Die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. hat jährlich, spätestens bis zum 30.03. eines Jahres, über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen des Vorjahres schriftlich zu berichten. Auf Verlangen der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Bericht durch die DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V. auch im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und/oder eines Ausschusses des Stadtrates vorzustellen.

§5

Schlussbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon unberührt und weiterhin wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und den Absichten und den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner entspricht.

Bitterfeld-Wolfen, den

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister
Stadt Bitterfeld-Wolfen

René Krillwitz
Vorsitzender
DLRG OG Bitterfeld-Wolfen e.V.

(Dienstsiegel)

(Vereinsstempel)